

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen



Ihr Zeichen für Präzision.

I. Allgemeines

1. Diese allgemeinen Lieferbedingungen haben Gültigkeit, es sei denn, die Vertragspartner haben von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen.
2. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge der Mühlbauer Maschinenbau GmbH.
3. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot und Vertragsabschluß

Die zu dem Angebot gehörenden Kostenvoranschläge und Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß-, Leistungs- und Betriebskostenangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen übrigen überlassenen Unterlagen haben wir Eigentum- und Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich zurückzusenden.

III. Lieferumfang

1. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes durch uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Inco-Terms der Internationalen Handelskammer, Paris, in der am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.
3. Bei Instandsetzungsaufträgen sind wir auch zu der Behebung solcher Mängel berechtigt, die sich erst während der Arbeit herausstellen. Wir können auch ganz oder teilweise andere gleichwertige Gegenstände im Austausch liefern, anstatt die Instandsetzung unmittelbar auszuführen.
4. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern Gegenteiliges nicht schriftlich vereinbart wurde.

IV. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk Runding einschl. Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Versand und Nebenkosten. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Die Preise sind auf der Kostengrundlage des Angebotstages errechnet. Im Fall von Veränderungen der Kostenfaktoren wie Material, Löhne, Frachten und sonstigen Selbstkosten, bleibt uns eine angemessene Preisberichtigung vorbehalten.

V. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum Netto Kasse.
2. Reparaturrechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum Netto Kasse.
3. Sonderkonstruktionen sind wie folgt zur Zahlung fällig: 1/3 nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 sobald dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.
4. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.
5. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden (im kaufmännischen Geschäftsverkehr), unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche, Jahreszinsen von den noch geschuldeten Beträgen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, ohne das es einer

Inverzugsetzung bedarf. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültige Diskontsatz.

6. Die Annahme von Wechseln behalten wir uns vor. Sie werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Abnehmers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Abdeckung aller Forderungen, die aus dem Liefervertrag oder im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand entstanden sind, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung bleibt uns das Eigentum bis zur Tilgung der Saldo-Forderung vorbehalten. Lässt das Land, in dessen Bereich sich der Liefergegenstand befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber dem Lieferer, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Eigentumsvorbehalt oder an dessen Stelle ein anderes Recht an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrechtzuerhalten.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen.

3. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich und mit der Maßgabe abgeschlossen hat, dass uns die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zustehen.

4. Der Besteller darf Ware, die unserem Vorbehalt oder Miteigentum unterliegt, nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang veräußern oder anderweitig hierüber verfügen. Der Besteller tritt mit der Entstehung unserer Forderungen seine Forderungen gegen den Erwerber sicherungshalber an uns ab. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 25 % übersteigt.

5. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

7. Der Besteller haftet für alle Schäden, die uns bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes infolge der Rücknahme des Liefergegenstandes entstehen. Ist der Liefergegenstand benützt worden, so können wir ohne Schadensnachweis für das erste halbe Jahr der Benützung eine Wertminderung von 25 % und für jedes weitere angefangene halbe Jahr eine solche von 10 % zu Lasten des Bestellers verrechnen. Zusätzlich trägt der Besteller evtl. die Wertminderung übersteigende Kosten für die Wiederherstellung des Neuzustandes.

8. Kommt der Besteller seinen Zahlungs- oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, tritt in seinen Wirtschaftlichen Verhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen.

9. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns einen Lieferstop so lange vor, bis die fälligen Zahlungen geleistet sind.

VII. Lieferzeit

Werden verbindliche Lieferfristen vereinbart, dann gilt folgendes:

1. Die Lieferzeit richtet sich nach der Angabe in unserer Auftragsbestätigung. Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung oder mit beiderseitiger Unterzeichnung einer Vertragsurkunde, jedoch nicht bis der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben beigebracht hat sowie nicht vor Klärung aller noch offenen technischen Fragen und nicht bevor eine fällige Anzahlung geleistet wurde.

2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen von uns dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist auch anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

VIII. Gefahrübergang und Erfüllung

1. Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Ausfuhr und Aufstellung übernommen haben.

2. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers, auch bei Lieferung durch werkseigene Fahrzeuge.

3. Nur auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten versichern wir die Sendung gegen Bruch-, Transport-, Feuerschaden und Diebstahl.

4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

5. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IX entgegenzunehmen.

IX. Gewährleistung für Mängel der Lieferung

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichtbetrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme, mindestens jedoch in der gesetzlichen Frist infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herauszustellen. Die Feststellung ist uns unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang, frühestens jedoch mit Ablauf der gesetzlichen Frist.

2. Wir leisten unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr für das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sowie für nachgewiesene Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler in der Weise, dass wir von uns gelieferte Teile, die infolge solcher Mängel unbrauchbar wurden oder deren Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt wurde, nach unserer Wahl entweder unentgeltlich ausbessern oder neu liefern.

3. Mängelansprüche entfallen, wenn der Besteller den Liefergegenstand nicht sachgemäß behandelt. Hierzu zählen insbesondere fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme, unsachgemäße Lagerung, Reparaturversuche, die ohne unser Einverständnis vorgenommen werden oder sonstige nach dem Gefahrenübergang liegende Umstände, die ohne unser Verschulden entstanden sind; außerdem natürliche Abnutzung.

4. Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns notwendigen Kostenersatz zu verlangen.
5. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
7. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, frühestens mit Ablauf der Gewährfrist.
8. Für den Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt daneben folgendes:
- a) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
 - b) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir- insoweit als sich die Beanstandungen als berechtigt herausstellen - die Kosten des Ersatzstückes einschl. des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelteiles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Liegt der Nachbesserungsort oder der Ort der Reparatur im Ausland, so werden die Transport-, Monteur- und sonstigen Kosten höchstens insoweit übernommen, als sie bei einer Nachbesserung im Inland ebenfalls entstanden wären.
 - c) Unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Ziffer XI, 3 haften wir nach den Bestimmungen dieser unserer Geschäftsbedingungen auch für das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften.

X. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX und XI entsprechend.

XI. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Wir können vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers wesentlich verschlechtern. Dies gilt auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Vor Gebrauchmachung des Rücktrittrechts teilen wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mit. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

XII. Haftung

Dem Besteller und seinen Erfüllungsgehilfen stehen keine Schadensersatzansprüche und keine anderen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche zu, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt und durch die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Insbesondere sind Ansprüche für Schäden ausgeschlossen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sofern sie nicht durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

XIII. Übertragbarkeit der Vertragsrechte

Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte übertragen.

XIV. Gerichtsstand und Schiedsgericht

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse – ist Cham. Wir können jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers klagen.
2. Hat der Besteller seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so werden alle aus dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit sowie über die Gültigkeit des Schiedsvertrages sich ergebenden Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges von einem nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer Paris gebildeten Schiedsgericht nach den Regeln dieser Vergleichs- und Schiedsordnung endgültig entschieden. Solange nicht das Schiedsgericht angerufen ist, steht es den Vertragspartnern frei, bei dem für den Sitz der beklagten Partei zuständigen ordentlichen Gericht zu klagen.

XV. Geltendes Recht und Verbindlichkeit des Vertrages

1. Für die Auslegung der vertraglichen Bestimmungen gilt deutsches Recht.
2. Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Teils davon unberührt, soweit die Unwirksamkeit die wesentlichen Grundzüge des Vertrages nicht beeinträchtigt.

Mühlbauer Maschinenbau GmbH

Christoph Mühlbauer
Raindorfer Str.12
93486 Runding

Tel: 09971 8549 0
Fax: 09971 8549 99
Mail: info@muehlbauer-runding.de